

Frau
Präsidentin des Bundesrates
Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.172.588

Wien, am 21. April 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Bundesrat Andreas Arthur Spanring und weitere Bundesräte haben am 23. Februar 2022 unter der Nr. **3986/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „willkürliche Personalfeststellung in Orth an der Donau?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Feststellung der Personalien?*

Die Feststellung der Identität der anwesenden Personen wurde vom Bezirkshauptmann des Bezirkes Gänserndorf auf Basis des § 34b Verwaltungsstrafgesetz angeordnet.

Zur Frage 2:

- *Was geschieht mit den aufgenommenen Daten der anwesenden Personen?*

Die Daten wurden von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne der Weisung des Bezirkshauptmanns des Bezirkes Gänserndorf aufgenommen und an die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf zur etwaigen weiteren Veranlassung übermittelt. Von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf werden die Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben verarbeitet.

Zur Frage 3:

- *Warum wurde gegen den Abgeordneten zum NÖ Landtag, Dieter Dorner auf Grund der festgestellten Personaldaten, trotz parlamentarischer Immunität, ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet?*

Das Verwaltungsstrafverfahren wurde aufgrund des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung nach § 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953 eingeleitet, wobei erst nach Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens geprüft werden konnte, ob im konkreten Fall gegebenenfalls eine parlamentarische Immunität der Strafverfolgung entgegensteht.

Zur Frage 4:

- *Wäre es ohne Befehl des Bezirkshauptmannes zu einer Personalfeststellung durch die ohnehin anwesenden Polizisten gekommen?*

Die Versammlung am 18. September 2021 war nicht im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 angemeldet. Es bestand somit der Verdacht, dass eine Verwaltungsübertretung iSd Versammlungsgesetzes 1953 vorliegen könnte, weshalb die Anordnung des Bezirkshauptmannes erfolgte.

Das Unterlassen der Anmeldung einer Versammlung ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Versammlungsgesetzes 1953 anzusehen. Die Teilnahme an einer nicht angemeldeten Versammlung alleine ist jedoch kein verwaltungsrechtlicher Strafbestand, weswegen allenfalls beim Verantwortlichen, nicht jedoch bei den Teilnehmern, die Maßnahme nach § 34b VStG anzuwenden gewesen und ohne die Anordnung des Bezirkshauptmannes auch nicht erfolgt wäre.

Gerhard Karner

